



2. Wehrdienst-Senat

Hinweise zur Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs

Bei Berufungen in gerichtlichen Disziplinarverfahren ist (vorbehaltlich einer Entscheidung des 2. Wehrdienstsenats) § 32d StPO über § 94 Abs. 1 Satz 1 WDO anzuwenden.

Nach § 32d Satz 1 StPO sollen Verteidiger und Rechtsanwälte Gerichten Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Die Berufung, ihre Begründung und ihre Rücknahme, die Revision, ihre Begründung, ihre Rücknahme und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlussklärung bei der Nebenklage **müssen** sie als elektronisches Dokument übermitteln (§ 32d Satz 2 StPO). Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, ist die Übermittlung in Papierform zulässig (§ 32d Satz 3 StPO). Die vorübergehende Unmöglichkeit des Einreichens als elektronisches Dokument ist bei der Ersatzeinreichung in Papierform per Post bzw. Fax oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen (§ 32d Satz 4 Halbs. 1 StPO).

Die Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs bedeutet für die Nutzungspflichtigen, dass ohne technischen Ausfall die Abgabe der in § 32d Satz 2 StPO genannten Schriftsätze per Post oder per Fax nicht möglich und nicht fristwährend ist; eine spätere Nachholung auf elektronischem Wege wirkt nicht zurück und heilt nicht einen etwaigen Fristenverstoß.

Bei Beschwerden und Rechtsbeschwerden nach der Wehrdisziplinarordnung ist (vorbehaltlich einer Entscheidung des 2. Wehrdienstsenats) § 55d VwGO anzuwenden.

Nach § 55d Satz 1 VwGO sind Schriftsätze, Anlagen, Anträge und Erklärungen durch Rechtsanwälte, Behörden sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts als elektronisches Dokument zu übermitteln.

Nur wenn eine elektronische Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig (§55d Satz 3 VwGO). Eine vorübergehende Unmöglichkeit des Einreichens als elektronisches Dokument

ist bei der Ersatzeinreichung in Papierform per Post bzw. Fax oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen (§ 55d Satz 4 Halbs. 1 VwGO).

Die Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs bedeutet für die Nutzungspflichtigen, dass ohne technischen Ausfall die Abgabe insbesondere von Prozessklärungen per Post oder per Fax nicht möglich und nicht fristwährend ist; eine spätere Nachholung auf elektronischem Wege wirkt nicht zurück und heilt nicht einen etwaigen Fristenverstoß.

Für die elektronische Übermittlung der Schriftsätze, Anlagen, Anträge und Erklärungen ist § 94 Abs. 1 Satz 1 WDO i. V. m. § 32a StPO bzw. § 55a VwGO einschl. der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) zu beachten.